

Gemeinsame Stellungnahme des Jobcenters Landkreis Regensburg und des Landkreises Regensburg zur Frage tatsächlicher und anerkannter Unterkunftskosten:

Die im RD-Artikel verwendeten Zahlen nehmen Bezug auf eine Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke und sind hinsichtlich des dort angefügten Tabellenteils richtig wiedergegeben.

Daraus den Schluss zu ziehen, das Jobcenter Landkreis Regensburg oder das Sozialamt des Landkreises Regensburg enthielten Hilfebedürftigen Leistungen vor oder betrieben eine Sparpolitik zu Lasten hilfebedürftiger Menschen, stellt eine unzulässige Verzerrung dieses Sachverhalts dar und muss mit Nachdruck zurückgewiesen werden.

Die Leistungsgewährungen sind geregelt in den Sozialgesetzen des Bundes, für die Grundsicherung für Arbeitssuchende und Arbeitslosengeld II im Sozialgesetzbuch II, für die Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung im Sozialgesetzbuch XII. In den Fachgesetzen sind die – wie es dort heißt – „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ detailliert geregelt. Im SGB II – Bereich beteiligt sich der Bund zu etwa 50 Prozent an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Somit unterliegt die Leistungsgewährung nicht der freien Disposition des Jobcenters – in dessen Eigenschaft als gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit Regensburg und des Landkreises Regensburg – oder des Landkreises selbst, sondern ist eingebunden in eine bundesweite Systematik und Praxis. Innerhalb dieser Systematik ist unsere Methodik zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten rechtskonform und wurde von den Sozialgerichten bisher nicht beanstandet.

1. Gründe für Diskrepanz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten sind vielfältig

Diskrepanzen zwischen den tatsächlichen und den anerkannten Unterkunftskosten können viele Gründe haben, liegen daher nicht nur daran, dass die Unterkunftskosten für unangemessen hoch gehalten werden. Beispielsweise, wenn nicht die gesamte, in den tatsächlichen Kosten enthaltene Wohnfläche als Unterkunftskosten bewertet werden kann, weil es sich um Geschäftsräume handelt oder ein Teil der Wohnung untervermietet ist. Oder wenn in den tatsächlichen Unterkunftskosten Stromkosten enthalten sind. Da diese durch den Regelbedarf abgedeckt wird, können sie nicht Teil der anerkannten Unterkunftskosten sein.

2. Aktuelle Erhöhung der anerkannten Unterkunftskosten zum 01.06.2019

Die im Artikel getroffene Aussage, dass die umfassende Angleichung der Miethöhe letztmalig zum 01.01.2016 stattgefunden hat, ist unzutreffend. Die letzte Anpassung der Kosten der Unterkunft trat am 01.06.2019 in Kraft. Die Angemessenheit der Mietkosten wird jährlich überprüft und der aktuellen Mietkostenentwicklung auf dem Wohnungsmarkt bei Bedarf angepasst.

3. In den ersten sechs Monaten werden Unterkunftskosten stets in tatsächlicher Höhe bezahlt

Vom Jobcenter werden die tatsächlichen Unterkunftskosten (egal in welcher Höhe) für zumindest sechs Monate übernommen.

4. Artikel erwähnt nicht die Höhe der Differenz zwischen anerkannten und tatsächlichen Unterkunftskosten

In der Antwort der Bundesregierung wird die Höhe der Differenz für das Jahr 2018 mit 6,6 Prozent, für 2017 mit 6,9 Prozent angegeben. Dieser Wert muss mit betrachtet werden, weil nicht nur die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (mit Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten) relevant ist, sondern auch wie hoch der Anteil dieser Differenz an den tatsächlichen Unterkunftskosten ist.

5. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist ein bundesweites Thema

Dass die tatsächlichen von anerkannten Unterkunftskosten abweichen können, ist kein spezifisches Problem des Jobcenters Landkreis Regensburg oder des Landkreises Regensburg, sondern ein Thema, das bundesweit Relevanz hat, wie die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion Die Linke (Drs. 19/13029) zeigt.

Hier Vergleichswerte benachbarter Jobcenter:

JC Cham: 42,9%, JC Amberg-Sulzbach: 23,5%, JC Regensburg-Stadt: 22,2%, JC Neumarkt idOPf.: 35,9%, JC Schwandorf: 33,0%, JC Neustadt-Weiden: 32,6%, JC Tirschenreuth: 29,6%, JC Kelheim: 30,4%

6. Rechtskonformes und von den Sozialgerichten bestätigtes Verfahren zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten

Jeder kommunale Träger muss für seinen Zuständigkeitsbereich festlegen, welche Kosten der Unterkunft i. S. d. Sozialgesetzbuchs angemessen sind. Dies ist eine gesetzliche Aufgabe und liegt nicht im Ermessen der jeweiligen Kommune bzw. des Jobcenters. Die Angemessenheitsgrenzen wurden letztmalig zum 01.06.2019 um durchschnittlich etwa 10 Prozent erhöht. Dabei werden zunächst umfangreiche Erhebungen (z.B. in Tageszeitungen, Internet) durchgeführt. Wird festgestellt, dass die Angemessenheitsgrenzen erhöht werden müssen und liegen diese aber unter dem Satz der neuen Wohngeldtabelle, werden – um zwischen allen Beteiligten (SGB XII Empfänger, SGB II Empfänger und Wohngeldempfänger) keine Bevorzugung oder Benachteiligung zu erzielen – zu Gunsten der Hilfeempfänger die Werte der Wohngeldtabelle verwendet. Diese Methodik ist rechtskonform und wurde von den Sozialgerichten als Verfahren zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten bisher nicht beanstandet.

7. Festlegung der Höchstbeträge ist ein gesetzlich vorgeschriebener verwaltungsinterner Vorgang zwischen Sozialamt und Jobcenter

Die nach diesem Verfahren vorzunehmende Festlegung der Höchstbeträge für die anerkannten Kosten der Unterkunft ist ein gesetzlich vorgeschriebener verwaltungsinterner Vorgang zwischen dem Sozialamt des Landkreises und dem Jobcenter Landkreis Regensburg. Die Höchstbeiträge werden nach dem unter Ziff. 6 dargestellten Verfahren ermittelt und festgestellt.

8. Zurückweisung weiterer Aussagen

Weitere Aussagen, etwa dass Leistungsempfängern „Minder“- oder „Unterzahlungen“ zugemutet werden, sind ebenso zurückzuweisen wie jeglicher Bezug zum Verein „Landkreis mit Herz“ oder das Engagement der Landrätin für diesen Verein, der unter anderem auch deshalb gegründet wurde, um die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entstehenden Härten auffangen zu können.

Regensburg, 18.10.2019